Anlage 9

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
zum Bebauungsplan H 138, 1. Änderung
Ortslage Troisdorf

Bezeichnung und Abgrenzung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 138 liegt in der Ortslage Troisdorf im Bereich des Geländes der Deutschen Bundesbahn, der Louis-Mannstaedt-Straße und dem Mühlengraben. Die genaue Abgrenzung des Planbereiches ist im Bebauungsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung:

Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes H 138 haben sich Fakten ergeben, die eine Änderung des nördlich gelegenen Planbereiches notwendig machen. In erster Linie steht dabei eine Überarbeitung der Straßenverkehrsflächen an, für die in Teilbereichen erhebliche Änderungen getroffen werden müssen.
Im Bereich der Brücke über den Mühlengraben muß die Straßenverkehrsflächenausweisung an die von der Stadt Troisdorf aufgekaufte und inzwischen aufgestellte Brücke und ihre konkreten Abmessungen entsprechend angepaßt werden.
Weiterhin soll zwischen dem geplanten Wendehammer der Josef-Kitz-Straße und der Louis-Mannstaedt-Straße ein Verbindungssteg eingerichtet werden. Hier soll bei Schrankenschließung im Bereich der höhengleichen Gleiskreuzung mit der Josef-Kitz-Straße für Pkws und Kleintransporter eine Abfahrtsmöglichkeit ohne lange Wartezeiten gewährleistet werden.
Weiterhin wird ein Teilstück des Verbindungsweges zwischen dem Wendehammer und der Straße "In der Gronau" im Bereich der Kreuzung mit den Gleisanlagen als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (nur Fußgänger und Radfahrer) dargestellt.

Aufgrund dieser Korrekturen im Bereich der Straßenverkehrsflächen müssen die straßenbegleitenden, nicht überbaubaren Grünstreifen sowie die dahinterliegenden Baugrenzen entsprechend angepaßt werden.
Die übrigen Ausweisungen werden im wesentlichen vom Rechtsplan H 138 übernommen. Das bedeutet, daß der Planbereich als Gewerbegebiet festgeschrieben wird.

Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz:

Das Plangebiet ist stark anthropogen überformt. Es ist wurde in Teilbereichen schon im 19. Jahrhundert industriell genutzt und seitdem vielfach verändert. Aus Gründen der Baugrundstabilität wurden die bindigen Deckschichten der Aueböden nahezu im gesamten Plangebiet mit Auffüllungsmaterial aus Bodenaushub, Bauschutt, Schlacken, Aschen und Formsanden in unterschiedlichen Anteilen aufgeschüttet.

Die Betriebsgebäude und Anlagen der Klöckner-Stahl GmbH Mannstaedt-Werke wurden beseitigt. Das Gelände steht für eine neue Gewerbeansiedlung zur Verfügung.

Im Auftrage der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen (LEG) wurde ein Gutachten erstellt (Gefährdungsabschätzung für den Altstandort ehemaliges Betriebsgelände der Klöckner-Stahl GmbH Mannstaedt-Werke in 5210 Troisdorf), das Boden- und Grundwasserproben des ehemaligen Betriebsgeländes auf mögliche Schadstoffeinträge untersucht. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, daß zwar noch lokale Belastungen der Böden vorliegen, daß aber für eine gewerbliche

Nutzung keine Einschränkungen notwendig sind. Vorausgegangen war eine Überwachung der Abbrucharbeiten durch die Gutachter und die Entsorgung von besonders kontaminierten Böden und Anlageteilen. Die Zusammenfassung des umfangreichen Erläuterungsberichtes der Gefährdungsabschätzung sowie eine Übersichtskarte sind der Begründung in Anlage beigefügt.

Das Planungskonzept sieht einen Gewerbe- und Industriepark vor. Durch die Planfestsetzungen wird eine intensive Durchgrünung des gesamten Bebauungsplanbereiches erreicht. Auf den öffentlichen Flächen wird ein hoher Grünanteil angestrebt. Entlang der Straßen und Wege und entlang des Mühlengrabens sollen Bäume gepflanzt werden. Der erhaltenswerte Altbaumbestand wird planungsrechtlich durch Festsetzungen gesichert. In verschiedenen Bereichen werden Grünflächen festgesetzt, die zur Auflockerung des Bebauungsplanes beitragen.

Auch für die privaten Grundstücke werden Begrünungsmaßnahmen vorgeschrieben. Durch die Festsetzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der Verkehrsflächen und Pflanzgebote entlang der Grenzen zu Nachbargrundstücken entsteht ein internes grünes Netz. Zusammen mit den Festsetzungen und Empfehlungen für die Parkplatzbepflanzung, die Freiflächenbegrünung sowie für die Fassaden- und Dachbegrünungen verringern diese Maßnahmen die Belastungen des Naturhaushaltes. Besonders in klimatischer Hinsicht werden gegenüber der ehemals vorhandenen Industrienutzung nachhaltige Verbesserungen erzielt. Mit der infrastrukturellen Erschließung wird das Plangebiet für die Öffentlichkeit zugänglich. Dadurch werden die Möglichkeiten der Freiraum- und Erholungsnutzung deutlich verbessert. Die Öffnung des ehemals geschlossenen Industriegebietes und die Anbindung an den Stadtteil Friedrich-Wilhelms-Hütte wirkt sich auch über das Plangebiet hinaus positiv auf angrenzende Quartiere aus.

Zum Schutz von nahegelegenen Wohngebieten wird eine Aufgliederung der Zonen auf der Grundlage des Abstandserlasses und der Abstandsliste des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) von 1990 vorgenommen. Die nördlich des räumlichen Geltungsbereiches gelegenen Wohngebiete werden zusätzlich durch eine Grünfläche, auf der ein dicht bepflanzter Lärm- und Sichtschutzwall angelegt wurde, vor Immissionen der Gewerbebetriebe geschützt.

Bisherige planungsrechtliche Situation:

Flächennutzungsplan:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf stellt für den Bebauungsplanbereich fast ausschließlich gewerbliche Bauflächen dar. Lediglich im nördlichen Bereich des Plangebietes sind zwei kleinere Flächen als gemischte Bauflächen dargestellt. Die 1. Änderung zum Bebauungsplan sieht jedoch flächendeckend gewerbliche Bauflächen vor. Aufgrund der Größenordnung kann diese Situation jedoch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Bebauungsplan:

Für den Bereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan H 138 besteht der seit dem 23.01.1991 rechtskräftige Bebauungsplan H 138. Dieser weist hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen im wesentlichen die gleichen Inhalte auf, wie die anstehende 1. Änderung. Die Überarbeitung wurde jedoch notwendig aufgrund von Änderungen im Bereich der Straßenverkehrsflächen, wie sie unter der Überschrift "Ziel und Zweck des Bebauungsplanes" beschrieben wurden.

Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Art der baulichen Nutzung:

Fast alle Flächen innerhalb des Plangebietes sind als Gewerbegebiet festgesetzt. Um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, wird das Gewerbegebiet entsprechend dem Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) in Zonen gegliedert, die sich aus der Anlage zum Abstandserlaß ergeben.
Dabei sind innerhalb der Zone 3, die den Wohnbereichen am nächsten liegen, nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig. In der Zone 2 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen 1 bis 6 der Abstandsliste sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Immissionsgrad nicht zulässig. Gemäß Ziffer 2.224 des Abstandserlasses des MURL von 1990 sind jedoch allgemein auch die Betriebe der Abstandsklassen 6 zulässig, die mit einem Sternchen versehen sind. In der Zone 1 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen 1 bis 5 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Immissionsgrad ausgeschlossen.

Als Ausnahme sieht der Bebauungsplan Betriebe und Anlagen der nächstgrößeren Abstandsklasse vor, wenn nachgewiesen wird, daß z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen die Immissionen soweit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten vermieden werden. Darüber hinaus werden für das Gewerbegebiet auch die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, die gemäß Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässig, ausgeschlossen. Die Stadt Troisdorf beschränkt diese Bereiche bewußt auf eine gewerbliche Nutzung, da es sich bei dem anstehenden Gelände um qualitativ hochwertig und hervorragend erschlossenes Gewerbegebiet handelt, das nicht anderweitig genutzt werden soll.

Weiterhin wird festgestzt, daß Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig sind, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren einer in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Liste zuzuordnen ist. Eine Ergänzung des zulässigen Sortimentes durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der Liste ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweist, daß von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen. Generell zulässig sind abweichend von der vorstehenden Regelung, Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Immissionen typischerweise nur in einem Gewerbe- und Industriegebiet zulässig ist. Über diese Festsetzungen soll verhindert werden, daß sich in dem ausgewiesenen Gewerbebereich Betriebe niederlassen, die in diesem Bereich nicht erwünscht sind und ggf. in Konkurrenz zu bestehenden städtischen Zentren treten könnten.

Für das Gewerbegebiet wird zusätzlich festgelegt, daß die allgemein zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude ausschließlich innerhalb der mit NR (Nutzungsregelung) gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein sollen. Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollen ebenfalls nur innerhalb dieser Zone zulässig sein. Durch diese Regelung wird ebenfalls sichergestellt, daß das Gewerbegebiet ausschließlich der ihm zugedachten Nutzung zugeführt und nicht zweckentfremdet wird.

Im Bereich zwischen dem geplanten Wendehammer an der Josef-Kitz-Straße und der Louis-Mannstaedt-Straße liegt ein Villengebäude, das unter Denkmalschutz gestellt wurde und durch konturengenaue Baulinien planungsrechtlich abgesichert wird. Um ein geeignetes Umfeld für diesen Bau zu schaffen, wurden ensprechend große Freiflächen festgesetzt, auf denen die bestehenden Bäume zu erhalten sind und weitere Grünanlagen angelegt werden können.

Maß der baulichen Nutzung:

Für den gesamten Bereich des Gewerbegebietes ist das Maß der Nutzung einheitlich über eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine maximale Gebäudehöhe von 70 m über NN geregelt. Dabei werden Baukörper mit einer maximalen Höhe von ca. 15 m möglich.
Über diese Festsetzung wird gewährleistet, daß die Ausnutzung der einzelnen Grundstücksflächen in einer für die jeweiligen Betriebe sinnvollen und ökonomischen Weise möglich wird.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche:

Für das Gebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt, die der offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO, jedoch ohne Längenbeschränkung, entspricht. Über diese Regelung wird die Möglichkeit eingeräumt, Gebäude unmittelbar an der Nachbargrenze zu errichten. Besteht hieran kein Interesse, so sind Abstände entsprechend der Landesbauordnung NW einzuhalten. Sowohl diese Regelung als auch die großflächigen Ausweisungen von überbaubaren Grundstücksflächen haben sich in bestehenden Gewerbegebieten der Stadt Troisdorf bewährt und sollen daher auch im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen.

Verkehrsflächen:

Kraftfahrzeugverkehr:

Für den Bereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan H 138 wurden wesentliche Änderungen an den Straßenverkehrsflächen vorgenommen. Im Bereich des Trassenverlaufes der Josef-Kitz-Straße über den Mühlengraben mußten die Straßenbegrenzungslinien korrigiert werden, um eine Anpassung an den Standort des dort errichteten Brückenbauwerkes über den Wasserlauf sicherzustellen. Die Josef-Kitz-Straße ist als Haupterschließungsstraße für das gesamte Plangebiet zu betrachten. Sie endet in einem Wendehammer ca. 80 m vor Auftreffen auf die Louis-Mannstaedt-Straße. Hier wurde jedoch zusätzlich eine Verbindungsstraße eingeplant, um Pkws und Kleintransporter längere Wartenzeiten vor dem höhengleichen Bahnübergang im südlichen Planbereich zu ersparen. Der Schwerlastverkehr darf diese Streckenführung jedoch nicht nutzen, sondern wird über den Wendehammer wieder zurück auf die Mendener Straße (K 29) geführt.
Die im Verlauf der Josef-Kitz-Straße früher vorgesehenen Aufweitungen im Bereich eines in südöstlicher Richtung abzweigenden Weges entfallen ebenso wie der Weg selber. Diese Flächen werden dem Gewerbegebiet zugeschlagen.
Im Bereich der Straßenverkehrsflächen zwischen dem geplanten Wendehammer an der Josef-Kitz-Straße und der Straße "In der Gronau" wird die Fläche, die über die bestehenden Bahnanlagen sowie durch den Grüngürtel führt, als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt. Hier erfolgt eine Beschränkung auf den Fahrrad- und Fußgängerverkehr. Dadurch wird eine mögliche Durchfahrt für Gewerbefahrzeuge in das Wohngebiet im Bereich der Straße "In der Gronau" unterbunden.
Über die Louis-Mannstaedt-Straße wird weiterhin ein Teil des Werksgeländes der Klöckner-Mannstaedt-Werke erschlossen. Sie endet auf dem Firmengelände.

Ruhender Verkehr:

Entlang der Josef-Kitz-Straße sind Längsparkbuchten für Lkws vorgesehen. Vor Kopf des Wendehammers sind zusätzliche Stellplatzanlagen für Pkws geplant. Der durch die gewerbliche Nutzung entstehende private Stellplatzbedarf muß auf den eigenen Grundstücken nachgewiesen werden.
Nördlich der bestehenden Villa wird eine größere, bereits vorhandene Stellplatzanlage für die Klöckner-Mannstaedt-Werke planungsrechtlich abgesichert.

Fahrradverkehr:

Für den Fahrradverkehr ist auf der Nordseite der Josef-Kitz-Straße ein kombinierter Rad-Gehweg angelegt. Dieser endet an dem Wendehammer. Die Weiterführung des Radfahrers ist über den Verbindungsweg zur Straße "In der Gronau" vorgesehen, die in einem Teilbereich nur als Fläche für den Fußgänger und den Radfahrer gewidmet ist. Im übrigen ist ab dem Wendehammer die Fahrbahn mit den übrigen Verkehrsteilnehmern mit zu nutzen.

Fußgängerverkehr:

Der Fußgängerverkehr wird im Planbereich beidseitig entlang der Straßenverkehrsflächen geführt. Lediglich ein Teilstück des Verbindungsweges zwischen dem geplanten Wendehammer an der Josef-Kitz-Straße und der Straße "In der Gronau" ist nur für Fußgänger und Radfahrer vorbehalten.
Entlang des Mühlengrabens sollen Fußwege entstehen, die aber innerhalb der öffentlichen Grünflächen nicht gesondert ausgewiesen werden.

Öffentlicher Personennahverkehr:

Derzeit ist das unmittelbare Plangebiet noch nicht an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebunden. Hier müssen zu gegebener Zeit entsprechende Verhandlungen geführt werden. Die nächste Bushaltestelle liegt zur Zeit in der Kasinostraße. Weiterhin ist die Errichtung eines Fußgängertunnels unter dem Bahngelände hindurch zum Bundesbahnhaltepunkt Friedrich-Wilhelms-Hütte geplant.

Grün- und Freiflächen:

Entlang des Mühlengrabens wird öffentliche Grünfläche mit dem Planzeichen Parkanlage ausgewiesen. Durch diese Grünbereiche soll ein Fußweg verlaufen, der diese Anlagen erschließt.
Eine Querverbindung zwischen diesen Grünbereichen und der Josef-Kitz-Straße erfolgt durch eine Grünanlage, in der die dort aufstehenden Bäume planungsrechtlich abgesichert werden. Im nördlichen Planbereich ist die Fläche, auf der bereits der geplante und begrünte Lärmschutzwall angelegt wurde, ebenfalls als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Die Baugrenzen sind fast allseitig von Streifen eingefaßt, auf denen die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist. Über diese Maßnahmen soll das Gewerbegebiet, soweit dies möglich ist, intensiv durchgrünt werden. Dies soll zum einen den Charakter des Gewerbegebietes positiv aufwerten und zum anderen das Kleinklima verbessern.

Gestaltungsvorschriften:

Die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan H 138, 1. Änderung werden als isolierte Gestaltungssatzung vom Rat der Stadt Troisdorf beschlossen. Sie sind somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Sonstiges:

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Oberlar der Hüls Troisdorf AG.

Verwirklichungsmaßnahmen:

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind die noch nicht im städtischen Besitz befindlichen Flächen für die Erschließungsanlagen und die öffentlichen Grünflächen zu erwerben. Diese Bereiche sind dann entsprechend auszubauen, bzw. anzulegen.

Kosten und Finanzierung:

Die überwiegenden Kosten wurden bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan H 138 erfaßt. Zusätzlich kommen jedoch noch Belastungen auf die Stadt zu, die sich aus der Straßenverbindung zwischen dem geplanten Wendehammer an der Josef-Kitz-Straße und der Louis-Mannstaedt-Straße ergeben. Hier steht der Erwerb der Flächen sowie die Entschädigung für abzureißende Gebäude an. Der Straßenausbau selbst dürfte weitestgehend durch die vorgenommene Reduzierung von Straßenflächen innerhalb des Planbereiches abgedeckt werden.

Die zusätzlichen Kosten sind mit 300.000,-- DM zu veranschlagen.

Vorgesehene Finanzierung:

Die Finanzierung wird anteilmäßig über Städtebauförderungsmittel und durch Erschließungsbeiträge nach BauGB und Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt der Stadt Troisdorf erfolgen.

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen:

Bodenordnende Maßnahmen werden im Bereich des Bebauungsplanes H 138, 1. Änderung nicht erforderlich.

Troisdorf-Sieglar, den 14.10.1993

In Vertretung

Pietrek
(Techn. Beigeordneter)

Troisdorf-Sieglar, den

Göllner
(Bürgermeister)

Anlagen:
- Abstandsliste zum Runderlaß des MURL von 1990
- Zusammenfassung aus dem Altlastengutachten

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7(1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m^3 oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen. Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungssmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11(1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde. Vakuumschmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumullatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen. d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m^3 oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplatzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen. c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenpiätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kuntspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Dreherein, Schweißereien oder Schleiferein
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt wird

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.